



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2010 (11.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0817 (COD)**

**9288/10
ADD 1**

**COPEN 117
EUROJUST 49
EJN 13
PARLNAT 13
CODEC 384**

VERMERK

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
– Begründung

Die Delegationen erhalten anbei die Begründung zur Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen**

BEGRÜNDUNG

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll ein einheitliches, effizientes und flexibles Instrument geschaffen werden, das es ermöglicht, im Rahmen von Strafverfahren Beweismittel zu erlangen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden.

Derzeit müssen die Justizbehörden sich zweier verschiedener Konzepte bedienen, nämlich zum einen der Rechtshilfe und zum anderen der gegenseitigen Anerkennung. Das erste Konzept wurde zum Gegenstand zahlreicher Übereinkünfte und Protokolle¹. Es lässt sich auf alle Fälle ungeachtet der Art der Ermittlungsmaßnahme oder der Art der jeweiligen Beweismittel anwenden. Die gegenseitige Anerkennung hingegen kann nur bei den Aspekten zum Tragen kommen, die unter eines der derzeit geltenden Rechtsinstrumente fallen. Derzeit gibt es zwei Rechtsinstrumente betreffend die gegenseitige Anerkennung, die auf die Erlangung von Beweismitteln anwendbar sind, nämlich den Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union² (nachstehend "Rahmenbeschluss über Sicherstellungsentscheidungen" genannt) und den Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (nachstehend "EBA-Rahmenbeschluss" genannt), wobei letzterer nur für bereits erhobene Beweismittel gilt.

Die Vielzahl der für die Rechtshilfe geltenden Instrumente und das Nebeneinanderbestehen von Rechtshilfe und gegenseitiger Anerkennung sind verantwortlich für einen fragmentierten Ansatz, der die Aufgaben der Justizbehörden nur erschwert – also das genaue Gegenteil dessen, was mit der gegenseitigen Anerkennung eigentlich erreicht werden sollte. In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm hat der Europäische Rat beschlossen, dass die Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, weiter verfolgt werden sollte. Dem Europäischen Rat zufolge stellen die bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet eine lückenhafte Regelung dar und bedarf es eines neuen Ansatzes, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der

¹ Für weitere Einzelheiten siehe die diesem Vorschlag beigegebene ausführliche Erklärung (Dok. 9288/10 ADD 2 COPEN 117 EUROJUST 49 EJM 13 PARLNAT 13 CODEC 384).

² ABl. L 196 vom 2.11.2003, S. 45.

Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Der Europäische Rat hat daher ein umfassendes System gefordert, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung, das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst und Vollstreckungsfristen enthält und die Verweigerungsgründe so weit wie möglich begrenzt.

Die diesem Vorschlag beigegebene ausführliche Erklärung (Dokument [...] /10 COPEN [...]) enthält eine eingehende Darlegung der sich aus der derzeitigen Lage ergebenden Probleme. Darin sind ferner die Überlegungen dargelegt, die zu dem aktuellen Vorschlag geführt haben.

Folgendes sind die wichtigsten mit dem neuen Instrument verbundenen Änderungen:

- Vereinfachung des Verfahrens durch die Schaffung eines einheitlichen Instruments (der neuen Richtlinie) und damit verbundene Ersetzung aller bestehenden Instrumente – soweit die Erhebung von Beweismitteln betroffen ist – einschließlich der Rechtshilfeübereinkommen, des Rahmenbeschlusses über Sicherstellungsentscheidungen und des EBA-Rahmenbeschlusses;
- Schwerpunktlegung auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme (wie bei der Rechtshilfe) anstatt auf die Art der zu erhebenden Beweismittel (wie beim EBA-Rahmenbeschluss);
- Einschränkung der Möglichkeiten, die Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Ermittlungsanordnung zu verweigern;
- Beschleunigung des Verfahrens;
- praktische Verbesserungen wie etwa die Möglichkeit, dass Beamte des Anordnungsstaats bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat anwesend sein können.

KAPITEL I: DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)

Artikel 1: Definition der Europäischen Ermittlungsanordnung und Verpflichtung zu ihrer Vollstreckung

Mit diesem Artikel wird eine Definition der EEA formuliert. Es wird präzisiert, dass die EEA in erster Linie auf eine spezifische Ermittlungsmaßnahme abzielt. In Absatz 3 wird die Bedeutung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze bekräftigt, wie dies in allen Instrumenten betreffend die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen der Fall ist.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen zur Definition mehrerer im Vorschlag verwendeter Begriffe.

Die Bestimmung der Begriffe "Anordnungsbehörde" und "Vollstreckungsbehörde" findet sich in Artikel 2 Absätze 1 und 2. Diese Artikel sind zusammen mit Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die als Anordnungs- und die als Vollstreckungsbehörden benannten Behörden mitzuteilen, und mit Artikel 6 Absatz 2, in dem die Möglichkeit der Benennung einer zentralen Behörde vorgesehen ist, zu betrachten. Die zentralen Behörden dürfen allerdings bei der Übermittlung der EEA nur eine administrative Rolle übernehmen.

a) Vollstreckungsbehörde: Die meisten Mitgliedstaaten werden voraussichtlich von Ziffer i Gebrauch machen, wonach ein Richter, ein Gericht, ein Ermittlungsrichter oder ein Staatsanwalt als die für den Erlass einer EEA zuständige Behörde benannt werden können. Um jedoch den unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen Rechnung zu tragen, ist es nach Ziffer ii möglich, jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde zu benennen, sofern diese in einem Einzelfall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. So kann ein Mitgliedstaat beispielsweise eine Polizeibehörde als Anordnungsbehörde für die mit der EEA verfolgten Zwecke benennen, allerdings nur, wenn diese Polizeibehörde befugt ist, die betreffende Ermittlungsmaßnahme auf einzelstaatlicher Ebene anzuordnen. Diese Lösung steht im Einklang mit den bestehenden Rechtshilfeinstrumenten sowie mit dem EBA-Rahmenbeschluss. Letzterer ist allerdings weniger flexibel, da er ein Bestätigungsverfahren enthält, wonach der Mitgliedstaat, der beispielsweise Polizeibehörden als Anordnungsbehörden benennt, vom Vollstreckungsstaat aufgefordert werden kann, die EBA von einer Justizbehörde im engeren Sinne (Richter, Staatsanwalt, Gericht oder Ermittlungsrichter) bestätigen zu lassen. Dieses Bestätigungsverfahren gehört zu denjenigen zusätzlichen Komplexitäten, die mit der EBA im Vergleich zur Rechtshilfe verbunden sind; daher ist eine Vereinfachung erforderlich. Ferner steht die mit dem Richtlinienentwurf vorgeschlagene Lösung im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

b) Vollstreckungsbehörde: Es ist ebenfalls Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Behörde als Vollstreckungsbehörde benannt wird. Die Mitgliedstaaten verfügen jedoch nicht über eine vollkommene Ermessensfreiheit, da es sich bei der Vollstreckungsbehörde um eine Behörde handeln muss, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall für die Durchführung der in der EEA genannten Ermittlungsmaßnahme zuständig wäre. Wird die EEA im Hinblick auf die Durchsuchung eines Hauses an einem spezifischen Ort in einem Mitgliedstaat A angeordnet, so muss es sich bei der Vollstreckungsbehörde um eine Behörde handeln, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall für die Durchsuchung eines Hauses an dem betreffenden Ort zuständig wäre.

Artikel 3: Geltungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung

Artikel 3 ist ein wesentlicher Bestandteil des Vorschlags. Wie bereits eingangs und in der ausführlichen Erklärung dargelegt, besteht eines der Hauptziele dieses Vorschlags in der Förderung der justiziellen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch die Ersetzung aller bestehenden Instrumente (damit auch der beiden Instrumente in Bezug auf Rechtshilfe und gegenseitige Anerkennung) durch eine einheitliche Rahmenregelung. Daher muss die EEA-Richtlinie grundsätzlich alle auf die Erhebung von Beweismitteln gerichteten Ermittlungsmaßnahmen abdecken. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 3 Absatz 1.

Einige Maßnahmen erfordern jedoch spezifische Vorschriften, die besser gesondert geregelt werden sollten. Dies gilt für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a); beides ist in Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000" genannt)¹ und im Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen² geregelt. So erfordert beispielsweise die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe die Unterzeichnung einer komplexen Übereinkunft. Was die Erhebung von Beweismitteln innerhalb der Ermittlungsgruppe anbelangt, so besteht der mit den gemeinsamen Ermittlungsgruppen verbundene Zusatznutzen schließlich genau darin, dass die Beweismittel frei innerhalb der Gruppe weitergegeben werden können – damit wird eine EEA zwischen ihren Mitgliedern überflüssig. Ausnahmen gelten auch für zwei Arten der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, für die in den Artikeln 18 bis 22 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 komplexe Bestimmungen festgelegt sind. Diese betreffen die Überwachung der satellitengestützten Telekommunikation sowie

¹ ABl. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 3. Siehe auch den erläuternden Bericht zum Übereinkommen (ABl. C 379 vom 29.12.2000, S. 7).

² ABl. L 162 vom 20. Juni 2002, S. 1.

die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und dessen unmittelbare Weiterleitung an den ersuchenden Staat. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die EEA-Richtlinie würde die Kohärenz des neuen Rahmens beeinträchtigen und ist überflüssig, da die betreffenden Ermittlungsmaßnahmen von anderen Ermittlungsmaßnahmen strikt getrennt sind; daher besteht keine Notwendigkeit, vorzusehen, dass eine ersuchende Behörde oder Anordnungsbehörde solche Bestimmungen in das gleiche Ersuchen aufnimmt, das sich auch auf andere Ermittlungsmaßnahmen erstreckt. Die Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist auch nach den bestehenden Regelungen möglich, die nur insoweit ersetzt werden, als sie die von der EEA-Richtlinie erfassten Maßnahmen betreffen (siehe Artikel 29).

Es sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass nur die genannten Arten der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs aus dem Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie ausgeschlossen sind. Die gewöhnliche Überwachung des Telekommunikationsverkehrs fällt unter Artikel 27 des Vorschlags, der diesbezüglich flexible Bestimmungen enthält.

Artikel 4: Verfahrensarten, für die die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden kann

Was die Arten von Verfahren anbelangt, für die eine EEA erlassen werden kann, so lehnt sich der Vorschlag vollständig an Artikel 5 des EBA-Rahmenbeschlusses an. Die EEA-Richtlinie dient der Erhebung von Beweismitteln in Strafverfahren, aber sie erfasst auch einige Verwaltungsverfahren mit einer strafrechtlichen Dimension, die präzisen Kriterien genügen. Obwohl Artikel 4 des Vorschlags und Artikel 5 des EBA-Rahmenbeschlusses identisch sind, so sind die Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungsverfahren nicht vollständig gleich. Da der Anwendungsbereich in der EEA-Richtlinie erheblich ausgeweitet wurde und nahezu alle Ermittlungsmaßnahmen erfasst, wurde ein neuer Versagungsgrund aufgenommen, wonach die Vollstreckung der EEA versagt werden kann, wenn sie für nicht strafrechtliche Verfahren erlassen wurde (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d).

Artikel 5: Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung

Bei der EEA selbst handelt es sich um das im Anhang wiedergegebene Formblatt, das von der Anordnungsbehörde ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet worden ist (Artikel 5 Absatz 1). Bei dem Formblatt handelt es sich somit nicht um eine "Bescheinigung", die einer gesonderten Entscheidung beigegeben würde, wie dies etwa bei mehreren Instrumenten betreffend die gemeinsame Anerkennung der Fall ist (siehe beispielsweise den Rahmenbeschluss über Sicherstellungsentscheidungen). Für die EEA wurde die gleiche Lösung gewählt wie für den Europäischen Haftbefehl und die EBA, wobei jeweils nur ein einziges Dokument von der Anordnungsbehörde übermittelt wird.

Was die Sprachenregelung anbelangt (Artikel 5 Absatz 2), so ähnelt die gewählte Lösung derjenigen, die bei anderen Instrumenten betreffend die gegenseitige Anerkennung zum Tragen gekommen ist. Jeder Mitgliedstaat muss entscheiden, in welcher Sprache ihm die EEA zu übermitteln ist, wenn er Vollstreckungsstaat ist. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die in einer seiner Amtssprachen erlassene oder in eine dieser Sprachen übersetzte EEA zu akzeptieren, allerdings sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 aufgefordert, etwaige andere zugelassene Sprachen anzugeben.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der von jedem Mitgliedstaat zugelassenen Sprachen findet sich in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b.

Kapitel II: Verfahren und Schutzgarantien für den Anordnungsstaat

Artikel 6: Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung

Artikel 6 über die Übermittlung der EEA und die Form der Übermittlung entspricht inhaltlich genau Artikel 8 des EBA-Rahmenbeschlusses, der selbst wiederum Standardformulierungen für Instrumente betreffend die gegenseitige Anerkennung enthält. Alle amtlichen Mitteilungen müssen im Wege direkter Kontakte zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde erfolgen (Artikel 6 Absatz 1). Es können jedoch auch zentrale Behörden zur Unterstützung der Justizbehörden benannt werden. Sie können an der Übermittlung und Entgegennahme der EEA beteiligt werden, was allerdings nur für die administrativen Aufgaben gilt (Artikel 6 Absatz 2). Die Verpflichtung, Angaben über die Inanspruchnahme einer zentralen Behörde zu übermitteln, findet sich in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c.

Andere Absätze beziehen sich auf die Inanspruchnahme des Europäischen Justiziellen Netzes (Artikel 6 Absätze 3 und 4) und auf die Verpflichtung, wonach eine Behörde, bei der irrtümlicherweise eine EEA eingegangen ist, diese der zuständigen Vollstreckungsbehörde zuleiten muss (Artikel 6 Absatz 5). In Artikel 6 Absatz 6 werden der Grundsatz direkter Kontakte zwischen den zuständigen Behörden und die Möglichkeit einer Unterstützung durch die zentralen Behörden bekräftigt.

Artikel 7: Europäische Ermittlungsanordnung in Bezug auf eine frühere Ermittlungsanordnung

Artikel 7 geht auf Artikel 9 des EBA-Rahmenbeschlusses zurück. Darin ist vorgesehen, dass zu einer früher übermittelten EEA eine ergänzende EEA erlassen werden kann (Artikel 7 Absatz 1). Ferner wird präzisiert, dass eine Anordnungsbehörde, die bei der Vollstreckung der Maßnahme anwesend ist, während der Vollstreckung eine die frühere EEA ergänzende EEA direkt an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten kann. Es ist daher nicht erforderlich, dass die neue EEA im Anordnungsstaat erlassen oder über die gegebenenfalls nach Artikel 6 Absatz 2 benannten zentralen Behörden übermittelt wird.

Kapitel III: Verfahren und Schutzgarantien für den Vollstreckungsstaat

Artikel 8: Anerkennung und Vollstreckung

In Artikel 8 Absatz 1 ist Folgendes bestimmt: *"Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine [...] Europäische Ermittlungsanordnung ohne jede weitere Formalität an und trifft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung in derselben Weise, in der die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet würde und nach denselben dafür geltenden Modalitäten [...]".* Mit dieser Bestimmung werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften präzisiert. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme wird beim Erlass der EEA von der Anordnungsbehörde nach ihrem innerstaatlichen Recht getroffen. Die Vollstreckungsbehörde kann diese Entscheidung nur dadurch anfechten, dass sie die in Artikel 10 aufgeführten Versagungsgründe geltend macht. Die Durchführung der Maßnahme selbst richtet sich jedoch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

So ist beispielsweise im Fall einer zum Zwecke einer Hausdurchsuchung erlassenen EEA die Anordnungsbehörde befugt, darüber zu entscheiden, ob in dem betreffenden Fall eine Hausdurchsuchung erforderlich ist oder nicht (siehe auch Artikel 8 Absatz 1, der ein gewisses Maß an Flexibilität hinsichtlich der Wahl der Maßnahme einführt). Die Modalitäten der Durchsuchung richten sich jedoch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats. Ist eine Hausdurchsuchung zur Nachtzeit im Anordnungsstaat, nicht aber im Vollstreckungsstaat zulässig, so ermöglicht es Artikel 8 Absatz 1 der Vollstreckungsbehörde, die Maßnahme zur Tageszeit nach ihrem innerstaatlichen Recht durchzuführen.

Der Umstand, dass das Recht des Vollstreckungsstaats das für die Modalitäten der Durchführung der Maßnahme maßgebliche Recht ist, kann jedoch hinsichtlich der Zulässigkeit der Beweismittel im Anordnungsstaat zu Problemen führen. Daher enthält der Vorschlag in Artikel 8 Absatz 2 eine Bestimmung, die sich bereits im EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000 und in den Instrumenten betreffend die gegenseitige Anerkennung findet. Danach kann die Anordnungsbehörde in der EEA angeben, welche Formvorschriften eingehalten werden müssen, damit die Beweismittel zulässig sind. Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, diese Formvorschriften einzuhalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen. Diese praktische Lösung bringt die notwendige Gewährleistung der Zulässigkeit der Beweismittel und die Bestimmung über das anzuwendende Recht miteinander in Einklang.

Artikel 8 Absatz 3 stellt gegenüber den bestehenden EU-Instrumenten eine Neuerung dar. Diese Bestimmung begründet ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für die Anwesenheit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats während der Vollstreckung der EEA zwecks Unterstützung der Vollstreckungsbehörden. Auch in den bestehenden Instrumenten steht einer derartigen Anwesenheit nichts entgegen, aber das Fehlen eines ausdrücklichen Verweises und entsprechender Verpflichtungen tragen dazu bei, dass diese Anwesenheit nicht oft genug beantragt oder bewilligt wird. Diese Anwesenheit kann beispielsweise ausschlaggebend dafür sein, die Zulässigkeit von Beweismitteln sicherzustellen oder während der Vollstreckung einer Maßnahme ergänzende Europäische Ermittlungsanordnungen zu erlassen (siehe Artikel 7 Absatz 2). Artikel 8 Absatz 3 beschränkt sich nicht nur darauf, eine Rechtsgrundlage bereitzustellen und für den Vollstreckungsstaat die Verpflichtung zu begründen, diese Anwesenheit einer zuständigen Behörde des Anordnungsstaats zu akzeptieren. Die Bestimmung gewährleistet vielmehr auch ein ausreichendes Maß an Flexibilität, indem festgelegt wird, dass diese Anwesenheit versagt werden kann, wenn sie im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen würde. Ziel der Anwesenheit ist die Unterstützung der Vollstreckungsbehörden. In Erwägungsgrund 10 wird präzisiert, dass für die Behörden des Anordnungsstaats damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden sind.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Artikel 8 Absatz 3 nicht nur auf die Anwesenheit der Anordnungsbehörde selbst, sondern im weiteren Sinne auf die "zuständigen Behörden" abstellt, so dass die Bestimmung beispielsweise auch für den zuständigen polizeilichen Ermittler im Anordnungsstaat gelten könnte. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die strafrechtliche und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der betreffenden Personen im Vollstreckungsstaat in den Artikeln 16 und 17 geregelt ist.

Artikel 9: Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art

Eine der wichtigsten Änderungen der Europäischen Ermittlungsanordnung gegenüber der Europäischen Beweisanordnung besteht darin, dass die Ermittlungsanordnung auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme, die Beweisanordnung aber auf die spezifische Art des zu erhebenden Beweismittels abstellt. Daher ist es, auch im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, Sache der Anordnungsbehörde, zu entscheiden, welche Art von Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen ist.

Artikel 9 sorgt für die erforderliche Flexibilität bei dieser Bestimmung und ermöglicht es der Vollstreckungsbehörde, sich in folgenden drei Fällen für eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Art von Maßnahmen zu entscheiden:

- Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a: Wenn die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht: In diesem Fall ist die Vollstreckung der Maßnahme schlichtweg unmöglich. Mit der Zulassung des Rückgriffs auf eine andere Maßnahme wird ferner die Anordnungsbehörde dadurch unterstützt, dass gleichwohl einige Ergebnisse gewährleistet werden können.
- Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b: Wenn die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zwar besteht, ihre Verwendung jedoch auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten beschränkt ist, die die von der Europäischen Ermittlungsanordnung abgedeckte Straftat nicht umfasst: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die EEA erlassen wird, um den Telekommunikationsverkehr einer verdächtigen Person zu überwachen und im Vollstreckungsstaat die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur für eine Reihe von Straftaten zur Verfügung steht, zu denen die in der EEA aufgeführte Straftat nicht gehört. In diesem Fall wäre es nicht sinnvoll, dem Vollstreckungsstaat die Maßnahme aufzuzwingen.
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c: Wenn die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger eingreifenden Mitteln zu dem gleichen Ergebnis wie die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme führt. Diese Möglichkeit bietet insoweit ein gewisses Maß an Flexibilität, als damit das Ergebnis erreicht wird, das mit der von der Anordnungsbehörde beschlossenen Maßnahme angestrebt wurde.

Artikel 9 Absatz 1 ist zusammen mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c zu betrachten, auf dessen Grundlage die Vollstreckung der EEA versagt werden kann, wenn in den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 auf eine andere als die von der Anordnungsbehörde beschlossene Maßnahme zurückzugreifen, so muss unbedingt sichergestellt sein, dass dies – insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Beweismittel und hinsichtlich der angestrebten Ergebnisse – keine unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Ermittlungen hat. Artikel 9 Absatz 2 begründet daher die Verpflichtung, zuvor die Anordnungsbehörde zu unterrichten, die dann die EEA zurücknehmen kann. Die Anordnungsbehörde hat ferner die Möglichkeit, die EEA zurückzunehmen und beispielsweise die Verwendung einer dritten Art von Maßnahmen zu beschließen.

Artikel 10: Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

Eine der wichtigsten Änderungen, die dieser Vorschlag gegenüber sowohl der Rechtshilfe als auch dem EBA-Rahmenbeschluss bewirkt, ist eine strengere Begrenzung der Versagungsgründe. Bei der Rechtshilfe ist die Auflistung der Versagungsgründe kurz, aber die Gründe selbst sind sehr weit gefasst, insbesondere unter Verweis auf die Souveränität und die öffentliche Ordnung (*ordre public*). Diesbezüglich ist die wichtigste Bestimmung Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 30), nachstehend "Rechtshilfe-Übereinkommen von 1959" genannt. Beim EBA-Rahmenbeschluss wird eine der auf dieses Übereinkommen zurückgehenden Komplexitäten durch die lange Auflistung in Artikel 13 dieses Rahmenbeschlusses bewirkt.

In Artikel 10 Absatz 1 werden die Versagungsgründe auf vier Fälle beschränkt:

- Der erste Versagungsgrund (Buchstabe a) bezieht sich auf die im Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Immunitäten oder Vorrechte. Falls davon auszugehen ist, dass die Immunitäten oder Vorrechte innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden könnten, kann die Vollstreckungsbehörde anstelle einer Versagung beschließen, die Vollstreckung gemäß Artikel 14 aufzuschieben.
- Der zweite Versagungsgrund wurde aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g des EBA-Rahmenbeschlusses übernommen. Danach kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung versagt werden, wenn "ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlussachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde". Dieser Versagungsgrund kann nur im Einzelfall geltend gemacht werden.

- Der dritte Versagungsgrund hängt zusammen mit dem Grundsatz, dass die Anordnungsbehörde über die durchzuführende Maßnahme entscheidet, und mit der Flexibilität, die zur erfolgreichen Anwendung dieser Grundsatzregel erforderlich ist. In Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b ist festgelegt, dass die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit hat, auf eine andere als die in der EEA genannte Maßnahme zurückzugreifen, wenn die betreffende Maßnahme auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten beschränkt ist, die die in der EEA genannte Straftat nicht umfasst. Aber entsprechende Alternativmaßnahmen werden nicht immer zur Verfügung stehen. Gibt es keine Alternativmaßnahme, so kann die Vollstreckung der EEA versagt werden (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c).
- Der vierte Versagungsgrund bezieht sich darauf, dass die EEA verwendet werden kann, um Beweismittel nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in einigen Arten von Verwaltungsverfahren mit strafrechtlicher Dimension zu erheben (Artikel 4). Es ist nicht sinnvoll, die auch im EBA-Rahmenbeschluss gegebene Anwendung auf Verwaltungsverfahren mit einer Ausweitung auf alle Ermittlungsmaßnahmen zu kombinieren. Diesbezüglich sollte dem Vollstreckungsstaat ein gewisser Ermessensspielraum belassen werden. Daher ist der Fall, in dem die EEA nicht im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erlassen wird, als möglicher Versagungsgrund aufgeführt.

Mit Artikel 10 Absatz 2 wird hervorgehoben, dass die beteiligten Behörden einander in geeigneter Weise konsultieren müssen.

Artikel 11: Fristen für die Anerkennung oder Vollstreckung

Es liegt auf der Hand, dass das Verfahren beschleunigt werden muss und unnötige Verzögerungen vermieden werden müssen. In vielen Fällen führt die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden, insbesondere durch direkte Kontakte, zwar zu einer effizienten und raschen Erledigung des Rechtshilfeersuchens, aber es ist durchaus bekannt, dass das Ersuchen in zu vielen Fällen gar nicht beantwortet wird oder mit nicht zu akzeptierender Langsamkeit bearbeitet wird.

Artikel 5 Absatz 4 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 hat bereits zu einigen Verbesserungen geführt, da die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde Verbindung aufnehmen und ihr die voraussichtlich für die Erledigung des Ersuchens erforderliche Frist mitteilen muss, wenn sie weiß, dass sie die in dem Ersuchen genannten Fristen nicht einhalten kann. Es gab jedoch noch keine verbindliche Regelung zur Länge des Verfahrens.

Im EBA-Rahmenbeschluss waren jedoch klare Fristen vorgesehen, nämlich 30 Tage für die Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Beweisordnung und weitere 30 Tage für die Durchführung der Maßnahme selbst, allerdings mit der Möglichkeit, von diesen Regeln abzuweichen (Artikel 15). Das in dem vorliegenden Vorschlag verfolgte Konzept beruht zum Teil auf dieser Lösung.

Der Vorschlag soll indessen zu einer erheblichen Verbesserung führen, indem der neue Grundsatz eingeführt wird, dass "die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung sowie die eigentliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme [...] genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen [sollten]". Die meisten der gegenwärtigen Verzögerungen sind zu vermeiden, wenn dieser Grundsatz angewandt wird, wie es in einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Fall sein sollte. Dieser Grundsatz nimmt hier die Form einer gesetzlichen Verpflichtung an, die in Artikel 11 Absatz 1 aufgenommen wird, und wird zur Grundlage für diese Bestimmung über die Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung. Mit den übrigen Bestimmungen wird dieser Grundsatz ergänzt.

Dazu gehören spezifische Fristen, aber aus Artikel 11 Absatz 2 wird deutlich, dass sich die Vollstreckungsbehörde bemüht, die EEA in einer noch kürzeren Frist zu vollstrecken, wenn dies in der EEA verlangt wird. Für die Anordnungsbehörde kommt explizit die Möglichkeit hinzu, in der EEA anzugeben, dass die Ermittlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist. Dies kann beispielsweise von Nutzen sein, wenn gleichzeitig an mehreren Orten Hausdurchsuchungen durchzuführen sind.

In Artikel 11 Absatz 3 wird für die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA die Frist von 30 Tagen aufgegriffen, die bereits im EBA-Rahmenbeschluss (Artikel 15 Absatz 2) enthalten ist. Mit Artikel 11 Absatz 5 wird wie im EBA-Rahmenbeschluss eine gewisse Flexibilität eingeführt, da die Verzögerung der Entscheidung ermöglicht wird; die Bestimmung ist jedoch strenger als der EBA-Rahmenbeschluss, da vorgesehen ist, dass die Entscheidung auf jeden Fall innerhalb von insgesamt 60 Tagen getroffen werden muss, während in dem vorherigen Rechtsinstrument keine Frist festgelegt wurde.

Artikel 11 Absatz 4 enthält außerdem eine Frist für die Durchführung der Maßnahme selbst. Da jedoch der Geltungsbereich viel weiter gefasst ist (von der EBA sind lediglich bereits vorliegende Beweise erfasst), wird der im EBA-Rahmenbeschluss vorgesehene Zeitraum von 60 Tagen in diesem Vorschlag auf 90 Tage verlängert. Es ist außerdem möglich, diesen Zeitraum ohne Begrenzung zu verlängern. Zwar muss es möglich sein, innerhalb von 30 bis 60 Tagen zu entscheiden, ob eine EEA vollstreckt werden kann oder nicht, und sollte es möglich sein, die Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten durchzuführen, aber der weit gefasste Geltungsbereich der EEA in Bezug auf die Ermittlungsmaßnahmen macht eine größere Flexibilität erforderlich.

Artikel 12: Übermittlung der Beweismittel

Artikel 12 des Vorschlags über die Übermittlung der Beweismittel ist an Artikel 15 Absätze 5 und 6 des EBA-Rahmenbeschlusses angelehnt. Die erlangten Beweismittel sind dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung zu übermitteln, und die Vollstreckungsbehörde kann verlangen, dass die Beweismittel an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden. Nach Artikel 12 Absatz 1 kann die Anordnungsbehörde verlangen, dass die Beweismittel unmittelbar den zuständigen Behörden, die an der Vollstreckung der EEA mitwirken, übermittelt werden. Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, dem nachzukommen, sofern dies nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

Nach Artikel 13 stehen Betroffenen die Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung. Da der Vorschlag eine allgemeine Regelung enthält und nicht zwischen den verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen unterschieden wird, ist es nicht angebracht, in diesem Vorschlag eine einheitliche Regelung für Rechtsbehelfe vorzusehen. Im Rahmen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung muss jedoch vermieden werden, dass die Sachgründe für den Erlass der EEA durch eine Klage vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden können.

Artikel 14: Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

Artikel 14 enthält einen Standard-Wortlaut für Rechtsakte zur gegenseitigen Anerkennung, mit dem der Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung einer EEA ermöglicht wird. Ein solcher Aufschub ist möglich, wenn die Vollstreckung der EEA eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen würde oder wenn die Beweismittel bereits in anderen Verfahren verwendet werden. Der Aufschub muss so kurz wie möglich sein.

Artikel 15: Informationspflicht

Für den Vorschlag bedarf es des richtigen Gleichgewichts zwischen der Vereinfachung des Verfahrens (wozu die Vermeidung unnötiger Verwaltungsschritte gehört) und der angemessenen Unterrichtung der Anordnungsbehörde über den Sachstand des Verfahrens im Vollstreckungsstaat.

Mit Artikel 15 Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Anordnungsbehörde binnen einer Woche nach Entgegennahme der EEA durch die Vollstreckungsbehörde grundlegende Angaben zur Vollstreckungsbehörde erhält, die für das Verfahren zuständig ist. Damit wird bestätigt, dass die EEA entgegengenommen wurde und das Verfahren durchgeführt wird. Die Anordnungsbehörde wird dadurch auch in die Lage versetzt, sich direkt mit der Vollstreckungsbehörde in Verbindung zu setzen, beispielsweise um die EEA durch zusätzliche Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, oder zusätzliche Angaben zu ergänzen.

Artikel 15 Absatz 2 sieht weitere Pflichten der Vollstreckungsbehörde zur Unterrichtung der Anordnungsbehörde im Laufe des Verfahrens vor. Dazu gehört die Unterrichtung darüber, dass die EEA nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde, dass zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen sachgerecht sein könnten, dass die von der Anordnungsbehörde angegebenen Formvorschriften oder Verfahren nicht eingehalten werden können oder dass die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung versagt oder aufgeschoben wurde.

Artikel 16 und 17: Verantwortlichkeit der Beamten

Es gibt mehrere Situationen, in denen Beamte des Anordnungsstaats bei der Vollstreckung einer EEA im Vollstreckungsstaat anwesend sein können. In Artikel 8 Absatz 3 ist die Möglichkeit einer solchen Anwesenheit ausdrücklich vorgesehen, sie kann sich aber beispielsweise auch im Rahmen verdeckter Maßnahmen oder kontrollierter Lieferungen ergeben. Regeln zur strafrechtlichen und zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit sind daher erforderlich. Die Artikel 16 und 17 stützen sich auf die Artikel 15 und 16 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000, die wiederum an die Artikel 42 und 43 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 angelehnt sind.

In Artikel 16 geht es um Straftaten, die gegen Beamte des Anordnungsstaats begangen werden oder die sie selbst begehen, und um die Gleichstellung dieser Beamten mit Beamten des Vollstreckungsstaats.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist in Artikel 17 geregelt. Wie im erläuternden Bericht zum EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000 zu dessen Artikel 16 dargelegt, *ist Ziel dieses Artikels eine Regelung zur Deckung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus dem Einsatz von Beamten eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (...) ergeben können. Als Grundregel gilt, dass ein Mitgliedstaat für alle Schäden, die von seinen Beamten während eines solchen Einsatzes verursacht werden, haftet. Von dem Mitgliedstaat, in dem der Schaden entstanden ist, wird jedoch an erster Stelle verlangt, dass er den Schaden in derselben Weise behebt, als sei er von seinen eigenen Beamten verursacht worden. In einem solchen Fall muss der andere Mitgliedstaat den an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleisteten Schadensersatz in voller Höhe erstatten. Vorbehaltlich einer solchen Erstattung und unbeschadet etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten, beispielsweise den Beamten, die die betreffenden Maßnahmen durchgeführt haben, darf der Mitgliedstaat, in dem der Schaden entstanden ist, keine weiteren Ersatzansprüche geltend machen.*

Artikel 18: Vertraulichkeit

Die meisten Europäischen Ermittlungsanordnungen werden Informationen enthalten, die im Interesse der Ermittlungen zu schützen sind. Gleiches gilt für Informationen, die als Teil der bei der Vollstreckung der EEA erlangten Beweismittel übermittelt werden. Artikel 18 Absätze 1 bis 3 ist an Artikel 33 des Übereinkommens vom 8. November 1990 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten angelehnt. Die Mitgliedstaaten

werden darin verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden die Vertraulichkeit von Informationen sicherstellen und sich gegenseitig unterrichten, wenn dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht vollständig entsprochen werden kann.

Artikel 18 Absatz 4 stützt sich auf Artikel 4 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen. In dem Absatz geht es speziell um Europäische Ermittlungsanordnungen, die erlassen werden, um Informationen über Bankgeschäfte zu erlangen (siehe Artikel 23 bis 25). Nach Artikel 18 Absatz 4 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Kapitel IV: Spezifische Bestimmungen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen

Die Richtlinie sieht eine einheitliche Regelung für die Erlangung von Beweismitteln vor. Bei einigen Arten von Ermittlungsmaßnahmen bedarf es jedoch zusätzlicher Vorschriften, die in die EEA-Richtlinie aufgenommen werden sollten. Die meisten dieser Maßnahmen sind in verschiedenen Artikeln des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 und des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen festgehalten worden. Diese Artikel sind als Grundlage für den neuen Gesetzgebungsakt herangezogen worden. Mit der Einbeziehung dieser Regeln in den Gesetzgebungsakt wird in erster Linie darauf abgezielt, dass Regelungen zur Verfügung stehen, die detaillierter als die allgemeine Regelung sind. Einige Ausnahmen von der allgemeinen Regelung werden zudem vorgesehen, was zusätzliche Versagungsgründe anbelangt.

Artikel 19: Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke von Ermittlungen

Artikel 19 befasst sich mit der Situation, dass die Anordnungsbehörde um die Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person in den Anordnungsstaat ersucht. Diese Situation ist Gegenstand des Artikels 11 des Rechtshilfeübereinkommens von 1959. Obwohl Artikel 11 des Rechtshilfeübereinkommens von 1959 Teil von Kapitel III des Übereinkommens ist, der sich nicht unmittelbar auf die Erlangung von Beweismitteln bezieht, wird diese Art der Überstellung in die Richtlinie über die EEA aufgenommen, da die Überstellung zur späteren Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme entschieden wird. Damit wird beispielsweise bezweckt, dass die Person für eine Vernehmung im Anordnungsstaat zur Verfügung steht.

Artikel 19 Absatz 2 enthält zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 im Falle der allgemeinen Regelung der EEA-Richtlinie weitere Gründe für die Versagung. Auf der Grundlage von Artikel 11 des Rechtshilfeübereinkommens von 1959 sind dies die folgenden zusätzlichen Versagungsgründe: die inhaftierte Person stimmt nicht zu, ihre Anwesenheit in einem Strafverfahren im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats ist erforderlich und die Überstellung ist geeignet, die Haft der Person zu verlängern.

Artikel 19 Absätze 3 bis 8 bedarf keiner besonderen Erläuterung. Nach Artikel 19 Absatz 9 werden die Kosten für die Überstellung vom Anordnungsstaat getragen, wie es bereits im Rahmen von Artikel 20 des Rechtshilfeübereinkommens von 1959 der Fall ist.

Artikel 20: Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke von Ermittlungen

Artikel 20, der auf Artikel 9 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 gestützt ist, regelt ebenfalls die Überstellung einer inhaftierten Person. Während sich jedoch Artikel 19 auf die Situation bezieht, dass die Person im Vollstreckungsstaat inhaftiert ist und an den Anordnungsstaat überstellt werden soll, bezieht sich Artikel 20 darauf, dass eine Person im Anordnungsstaat inhaftiert ist und an den Vollstreckungsstaat überstellt werden soll. Eine solche Überstellung kann beispielsweise erforderlich sein, damit die Person an den Tatort gebracht wird (in Fällen, in denen die Straftat im Vollstreckungsstaat begangen wurde).

Artikel 20 Absatz 2 enthält zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 im Falle der allgemeinen Regelung der EEA-Richtlinie Gründe für eine Versagung, die sich auf Artikel 9 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 stützen. Der erste zusätzliche Versagungsgrund bezieht sich darauf, dass in einigen Mitgliedstaaten die vorherige Zustimmung der betreffenden Person erforderlich ist. Der zweite Versagungsgrund bezieht sich darauf, dass die betroffenen Behörden keine Einigung über die Modalitäten für die zeitweilige Überstellung erzielen können.

In Artikel 20 Absätze 3 und 4 geht es um die Zustimmung der zu überstellenden Person. Wie im Falle des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 hängt es vom nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats ab, ob die Zustimmung erforderlich ist oder nicht. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, dass die Zustimmung generell oder unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich ist. Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d müssen der Kommission das Erfordernis der Zustimmung oder die Voraussetzungen mitgeteilt werden, so dass der Anordnungsstaat vor dem Erlass einer EEA davon Kenntnis hat.

Artikel 20 Absatz 5 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In Artikel 20 Absatz 6 wird der in Artikel 19 Absatz 9 enthaltene Grundsatz wiederholt, da aber die Person in diesem Fall im Vollstreckungsstaat inhaftiert ist, wird präzisiert, dass die vom Anordnungsstaat getragenen Kosten, die beispielsweise die Kosten für die Beförderung der Person umfassen, nicht die Kosten der Inhaftierung der Person im Vollstreckungsstaat umfassen.

Artikel 21: Vernehmung per Videokonferenz

Artikel 21 stützt sich auf Artikel 10 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000, und die folgenden Erläuterungen sind ebenfalls weitgehend dem erläuternden Bericht zum EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000 entnommen.

In diesem Bericht wird erläutert, dass die Entwicklung der neuen Technologien die Kommunikation zwischen Personen in einem Land und Personen in einem anderen Land über eine direkte Videoverbindung ermöglicht. Artikel 21 soll als Grundlage für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens und dessen leichtere Nutzung zur Überwindung von Schwierigkeiten dienen, die sich in Strafverfahren ergeben können, wenn sich eine Person in einem Mitgliedstaat aufhält und ihr Erscheinen zu einer Vernehmung in einem anderen Mitgliedstaat nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Der Artikel gilt generell für Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 10 auch auf Vernehmungen Beschuldigter Anwendung finden.

In Artikel 21 Absatz 1 wird präzisiert, dass im Anordnungsstaat eine EEA erlassen werden kann, um eine Person, die sich im Vollstreckungsstaat befindet, per Videokonferenz zu vernehmen. Voraussetzung für den Erlass einer solchen EEA ist, dass die Anordnungsbehörde die Vernehmung der betreffenden Person als Zeuge oder Sachverständiger verlangt und es nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, dass diese Person sich zum Zwecke der Vernehmung in diesen Staat begibt. "Nicht zweckmäßig" ist dies beispielsweise in Fällen, in denen der Zeuge besonders jung oder alt oder aber in schlechtem Gesundheitszustand ist; "nicht möglich" ist dies z. B. in Fällen, in denen der Zeuge bei einem Erscheinen im Anordnungsstaat einer ernststen Gefahr ausgesetzt wäre.

Die Vollstreckung der EEA ist grundsätzlich verbindlich vorgeschrieben, aber wie beim EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000 kann sie versagt werden, wenn sie im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats steht. Dies ist im Vergleich zu den Versagungsgründen in Artikel 10 Absatz 1 als Teil der Standardregelung für die EEA (Artikel 21 Absatz 2) ein zusätzlicher Versagungsgrund. In diesem Zusammenhang bedeutet die Bezugnahme auf die "wesentlichen Rechtsgrundsätze", dass die Vollstreckung einer EEA nicht mit der alleinigen Begründung abgelehnt werden kann, dass die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vorgesehen ist oder dass eine oder mehrere Detailvoraussetzungen für eine Vernehmung per Videokonferenz nach seinem innerstaatlichen Recht nicht erfüllt sind (siehe erläuternden Bericht zum EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000).

Nach Artikel 21 Absatz 2 kann die Vollstreckung auch versagt werden, wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz verfügt, aber in Artikel 21 Absatz 3 wird präzisiert, dass diese Vorrichtungen von dem Anordnungsmitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Artikel 21 Absatz 4 gilt die Pflicht zur Konsultierung der Anordnungsbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 für Fälle, in denen die Vollstreckungsbehörde einen dieser zusätzlichen Versagungsgründe im Zusammenhang mit wesentlichen Rechtsgrundsätzen oder mangelnden technischen Vorrichtungen geltend machen will.

Die Vernehmung per Videokonferenz stützt sich darauf, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder möglich ist (Artikel 21 Absatz 1). In der EEA müssen die Gründe dafür erläutert werden. Es ist jedoch ausschließlich Sache des Anordnungsstaats, die entsprechenden Umstände zu bewerten (Artikel 20 Absatz 5).

Die Vorschriften, die im Falle einer Vernehmung per Videokonferenz einzuhalten sind, sind in Artikel 21 Absatz 6 aufgeführt.

- So ist insbesondere gemäß Buchstabe a die Anwesenheit und im Bedarfsfall auch das Tätigwerden einer Justizbehörde des Vollstreckungsstaats vorgeschrieben, womit unter anderem sichergestellt werden soll, dass bei der Vernehmung nicht gegen die wesentlichen Rechtsgrundsätze dieses Mitgliedstaats verstoßen wird.
- Gemäß Buchstabe b sind Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person erforderlichenfalls zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden zu vereinbaren. Darunter kann auch die Anwendung etwaiger Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats über den Schutz von zu vernehmenden Personen fallen.
- Gemäß Buchstabe c werden Vernehmungen unmittelbar von den Justizbehörden des Anordnungsstaats oder unter deren Leitung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durchgeführt.

- Unbeschadet des Buchstabens e darf die per Videokonferenz zu vernehmende Person nicht über weniger Rechte verfügen, als sie hätte, wenn sie an einer Vernehmung im Anordnungsstaat teilnähme.
- Unter Buchstabe d wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass die Vollstreckungsbehörde der zu vernehmenden Person einen Dolmetscher zur Verfügung stellt, wenn dies notwendig und vom Anordnungsstaat oder der zu vernehmenden Person gewünscht wird.
- Buchstabe e enthält eine Schutzklausel für die zu vernehmende Person, wonach diese ein Aussageverweigerungsrecht geltend machen kann, das ihr nach dem Recht des Vollstreckungs- oder des Anordnungsstaats zustehen würde. Wird ein derartiges Recht geltend gemacht, so ist darüber von der Justizbehörde, die die Vernehmung durchführt, zu entscheiden, wobei es selbstverständlich der Justizbehörde des Vollstreckungsstaats obliegt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vernehmung im Einklang mit den wesentlichen Rechtsgrundsätzen dieses Staats durchgeführt wird. Die zuständigen Justizbehörden sollten sich im Falle der Geltendmachung eines Aussageverweigerungsrechts gegenseitig konsultieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 7 hat die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats ein Protokoll über die Vernehmung per Videokonferenz zu erstellen und dieses dem Anordnungsstaat zu übermitteln. In Absatz 7 wird im Einzelnen aufgeführt, welche Angaben in das Protokoll aufzunehmen sind. Diese Angaben beziehen sich nicht auf den Inhalt der Vernehmung. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund des Erfordernisses, den Schutz der betreffenden Personen, darunter neben dem der vernommenen Person auch den anderer im Vollstreckungsstaat an der Vernehmung teilnehmender Personen, sicherzustellen, hinsichtlich des Protokolls vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften besondere Vereinbarungen treffen können. Infolge einer solchen Vereinbarung ist beispielsweise denkbar, dass die Namen bestimmter Personen, die bei der Vernehmung im Vollstreckungsstaat anwesend waren, im Protokoll nicht erscheinen, wobei ihre Funktionen jedoch entsprechend angegeben werden sollten.

Da die Kosten der Videokonferenz erheblich sein können, ist in Absatz 21 Absatz 8 als Regel festgelegt, dass bestimmte Kosten einer Vernehmung per Videokonferenz dem Vollstreckungsstaat vom Anordnungsstaat erstattet werden. Es steht dem Vollstreckungsstaat jedoch frei, auf derartige Erstattungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Nach Artikel 21 Absatz 9 muss der Vollstreckungsstaat für den Fall, dass eine Person im Laufe einer Vernehmung per Videokonferenz die Aussage verweigert oder falsch aussagt, die Möglichkeit haben, mit dieser Person in derselben Weise zu verfahren wie bei einer Vernehmung im Rahmen seiner innerstaatlichen Verfahren. Dies ergibt sich daraus, dass die Aussagepflicht bei einer Vernehmung per Videokonferenz aufgrund dieses Absatzes aus dem Recht des Vollstreckungsstaats erwächst. Mit diesem Absatz soll insbesondere sichergestellt werden, dass ein Zeuge, wenn er seiner Verpflichtung auszusagen, nicht nachkommt, ähnliche Folgen zu erwarten hat wie in einem innerstaatlichen Verfahren ohne Rückgriff auf eine Videokonferenz. In Fällen, in denen die in Absatz 9 erwähnten Schwierigkeiten auftreten, können sich der Anordnungsstaat und der Vollstreckungsstaat in Bezug auf die Anwendung dieses Absatzes gegenseitig unterrichten. Dies wird in der Regel beinhalten, dass die Behörde des Anordnungsstaats, die die Vernehmung durchführt, der Behörde des Vollstreckungsstaats sobald wie möglich die Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, damit letztere adäquate Maßnahmen gegen den Zeugen oder Sachverständigen unternehmen kann.

Gemäß Artikel 21 Absatz 10 können die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Artikels auch auf Vernehmungen von Beschuldigten per Videokonferenz ausdehnen. Im Rahmen des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 war dies lediglich eine Möglichkeit, wobei die Mitgliedstaaten vollkommene Ermessensfreiheit hatten. Eine nicht verbindliche Bestimmung wäre mit dem gegenwärtigen Vorschlag nicht vereinbar. Flexibilität wird jedoch durch zusätzliche Versagungsgründe gewährleistet, die sich darauf beziehen, dass der Beschuldigte nicht zustimmt und dass die Vollstreckung der EEA im Widerspruch zum Recht des Vollstreckungsstaats stünde.

Artikel 22: Vernehmung per Telefonkonferenz

Artikel 22 stützt sich auf Artikel 11 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000. Im Bericht wurde erläutert, dass Vernehmungen per Telefonkonferenz eine weitere Möglichkeit für den Einsatz der Mittel der Telekommunikation im Rahmen der Rechtshilfe darstellen. Derartige Vernehmungen können besonders dann zweckmäßig sein, wenn beispielsweise eine Zeugenaussage in einer Routineangelegenheit erforderlich ist. Sie können im Übrigen recht unkompliziert und kostengünstig arrangiert und durchgeführt werden. In diesem Artikel sind die Bestimmungen aufgeführt,

die zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Ersuchen um Vernehmung per Telefonkonferenz gelten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nichts in Artikel 22 der Praxis in einigen Mitgliedstaaten entgegensteht, die darin besteht, dass eine Person vom Ausland aus, gegebenenfalls in einem Konsulat, ohne Unterstützung des Mitgliedstaats, in dem sie sich befindet, als Zeuge per Telefon vernommen wird.

Nach Artikel 22 Absatz 1 kann eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden, wenn eine Person als Zeuge oder Sachverständiger per Telefonkonferenz von den Justizbehörden eines Mitgliedstaats vernommen werden soll und sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet.

Artikel 22 Absatz 2 sieht zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 zwei Versagungsgründe vor. Die Vollstreckung einer EEA, die im Hinblick auf eine Telefonkonferenz erlassen wurde, kann versagt werden, wenn der Einsatz der Telefonkonferenz im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats steht und wenn der Zeuge oder Sachverständige nicht damit einverstanden ist, dass die Vernehmung mit dieser Methode erfolgt. Im Einklang mit Absatz 4 kann der Vollstreckungsstaat, was die praktischen Modalitäten der Vernehmung betrifft, verlangen, dass Artikel 21 Absätze 6 und 9 bei der Vernehmung greifen, insoweit sie anwendbar sind. Artikel 21 Absatz 8 gilt automatisch, es sei denn, die Mitgliedstaaten vereinbaren etwas anderes.

Artikel 23: Informationen über Bankkonten

Die Artikel 23 bis 25 stützen sich auf die Artikel 1 bis 3 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen, die Bankinformationen betreffen. Die Artikel befassen sich jeweils mit einer der folgenden drei Maßnahmen: Erlangung von Informationen über Bankkonten (Artikel 23), Erlangung von Informationen über Bankgeschäfte, die in der Vergangenheit getätigt wurden (Artikel 24), und fortlaufende Überwachung von Bankgeschäften, die in der Zukunft getätigt werden (Artikel 25). Die nachstehenden Erläuterungen entstammen weitgehend dem erläuternden Bericht zu dem Protokoll von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen.

Artikel 23 erfasst Europäische Ermittlungsanordnungen zur Erlangung von Informationen über Bankkonten, die von einer natürlichen oder juristischen Person unterhalten oder kontrolliert werden. Die in Artikel 23 Absatz 2 genannte Verpflichtung geht so weit, dass es möglich sein muss, Bankkonten im gesamten Gebiet des Vollstreckungsstaats ausfindig zu machen. Aufgrund dieses Absatzes sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein Zentralregister von Bankkonten einzurichten, vielmehr können sie über die Modalitäten für eine effiziente Einhaltung der Bestimmung frei entscheiden. Gelingt es der Vollstreckungsbehörde, Bankkonten in ihrem Gebiet ausfindig zu machen, so ist sie verpflichtet, dem Anordnungsstaat die Kontonummern und alle betreffenden Angaben mitzuteilen.

Artikel 23 beschränkt sich auf Informationen über Bankkonten, die eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, unterhält oder kontrolliert. Auch Bankkonten, für die diese Person eine Vollmacht besitzt, sind unter bestimmten Bedingungen eingeschlossen (Artikel 23 Absatz 3).

Bankkonten, die von der Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, kontrolliert werden, schließen die Konten ein, deren wirtschaftlicher Eigentümer diese Person ist, und dies gilt unabhängig davon, ob Inhaber(in) dieser Konten eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein Rechtssubjekt ist, das in Form oder auf Rechnung einer Treuhandverwaltung oder mittels jeder sonstigen Form der Verwaltung von Anlagevermögen agiert, bei dem die Identität der einzelnen Anleger oder der Begünstigten nicht bekannt ist. Eine Definition des Begriffs wirtschaftlicher Eigentümer ist in Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹ enthalten.

Konten, für die die Person, gegen die ermittelt wird, eine Vollmacht besitzt, sind diejenigen Konten, die mit dem Begriff Konten, die von der Person "kontrolliert" werden, abgedeckt sind; auf diese Konten findet eine besondere Bestimmung Anwendung (Artikel 23 Absatz 3). Sie sind nicht automatisch abgedeckt. Vorausgesetzt wird, dass die Anordnungsbehörde in der EEA speziell angegeben hat, dass sie diese Informationen benötigt. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden können. Diese Formulierung umfasst die Verpflichtung für die Vollstreckungsbehörde, nicht alle Mittel, wie kostenintensiv und zeitaufwendig die Erhebung von Informationen auch sein mögen, einzusetzen, sondern die erforderlichen Mittel einzusetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Dringlichkeit des Falles stehen. Die Vollstreckungsbehörde wird in der Lage sein, eine solche Einschätzung auf der

¹ ABl. L 309 vom 25. November 2005, S. 15.

Grundlage der Informationen, die die Anordnungsbehörde nach Artikel 23 Absatz 6 zu liefern hat, vorzunehmen. Ein Grund für diese Einschränkungen liegt darin, dass Informationen über Vollmachtbefugnisse viel schwieriger zu erhalten sind, selbst wenn "die Bank darüber verfügt". Beispielsweise kann es sein, dass solche Informationen über das Computersystem der Bankzentrale nicht verfügbar sind, sondern bei den Zweigstellen der Bank eingeholt werden müssen. In einigen Fällen sind die gesuchten Informationen vielleicht nur in anderen Dateien als Computerdateien verfügbar.

In Artikel 23 Absatz 4 wird verdeutlicht, dass die Verpflichtung, Informationen zu liefern, nur insoweit gilt, als die kontoführende Bank über diese Informationen verfügt. Dementsprechend erlegt der Vorschlag den Mitgliedstaaten und Banken keine neuen Verpflichtungen auf, bankkontenbezogene Informationen aufzubewahren.

Artikel 23 Absatz 5, der sich auf die Einschränkung in Artikel 1 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen stützt, ermöglicht es, die Vollstreckung einer EEA zu versagen, wenn die Straftat nicht unter die darin aufgeführten Kategorien fällt.

Artikel 23 Absatz 6 sieht vor, dass die Anordnungsbehörde in der EEA bestimmte Angaben zu machen hat. Mit Absatz 6 wird beabsichtigt, die EEA möglichst auf bestimmte Banken und/oder Konten zu begrenzen und ihre Vollstreckung zu erleichtern. Die Anordnungsbehörde wird dazu verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die Informationen "wahrscheinlich von wesentlichem Wert für die Aufklärung der Straftat sind", und dies ausdrücklich in der EEA zu erklären und auch sorgfältig zu prüfen, an welchen Mitgliedstaat oder welche Mitgliedstaaten er die EEA übermittelt. Dieser Absatz besagt, dass die Anordnungsbehörde diese Maßnahme nicht als ein Mittel benutzen darf, um sich einfach bei einem – oder bei allen – Mitgliedstaaten Informationen zu beschaffen, sondern dass sie die EEA direkt an den Mitgliedstaat, der wahrscheinlich in der Lage ist, die ersuchten Informationen bereitzustellen, übermitteln muss. Die Bestimmung bietet allerdings der Vollstreckungsbehörde nicht die Möglichkeit, in Frage zu stellen, ob die erbetenen Auskünfte gemäß dem ersten Gedankenstrich dieses Absatzes für die Aufklärung der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind.

Die EEA sollte auch Informationen über die Banken, von denen angenommen wird, dass sie relevante Konten führen, enthalten, wenn solche Informationen verfügbar sind. Daraus ergibt sich, dass die Anordnungsbehörde die EEA möglichst auf bestimmte Arten von Bankkonten und/oder auf nur bei bestimmten Banken geführte Konten beschränken sollte. Dies wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit bieten, die Vollstreckung der EEA entsprechend zu begrenzen. Die Anordnungsbehörde hat der Vollstreckungsbehörde ferner alle sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Vollstreckung der EEA erleichtern können.

Artikel 24: Informationen über Bankgeschäfte

Artikel 24 bezieht sich auf Europäische Ermittlungsanordnungen zur Erlangung von Informationen über Bankkonten und über Bankgeschäfte, die in der Vergangenheit getätigt wurden. Er stützt sich auf Artikel 2 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen. Es besteht insofern eine Verbindung zwischen Artikel 23 und Artikel 24, als die Anordnungsbehörde Angaben über das Konto durch die Maßnahme nach Artikel 23 erhalten haben kann und anschließend um Informationen über Bankgeschäfte, die auf dem Konto getätigt wurden, nachsuchen kann. Es handelt sich jedoch um eine eigenständige Maßnahme, die auch in Bezug auf ein Bankkonto, das den Ermittlungsbehörden des Anordnungsstaats durch andere Mittel oder Kanäle bekannt wurde, beschlossen werden kann.

In Artikel 24 Absatz 1 erfolgt – im Gegensatz zu Artikel 23 – kein Verweis auf Konten, die mit einer Person in Zusammenhang stehen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft. Dies macht deutlich, dass die EEA sich auf Konten von Dritten erstrecken kann, und zwar von Personen, gegen die zwar keine Ermittlungsverfahren laufen, aber deren Konten auf die eine oder andere Weise in ein Ermittlungsverfahren involviert sind. Alle derartigen Verbindungen müssen vom Anordnungsstaat in der EEA genannt werden. Als praktisches Beispiel ist die Situation zu nennen, in der das Bankkonto einer unschuldigen und völlig ahnungslosen Person als "Transportmittel" zwischen zwei von der verdächtigen Person unterhaltenen Konten genutzt wird, um die Transaktion zu verschleiern. Nach Artikel 24 kann die Anordnungsbehörde Informationen über alle Transaktionen von einem solchen oder auf ein solches Konto erhalten.

Es müssen Informationen über jene Transaktionen geliefert werden, die während eines bestimmten Zeitraums über eines oder mehrere der in der EEA angegebenen Bankkonten getätigt wurden. Zu den im Rahmen der Vollstreckung einer solchen EEA zu übermittelnden Informationen gehören auch "Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten" (Artikel 24 Absatz 1). Es

reicht daher nicht aus, dass die Vollstreckungsbehörde als Antwort auf eine EEA Informationen dazu übermittelt, dass eine bestimmte Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt von einem Konto auf ein anderes überwiesen wurde, sondern dass sie der Anordnungsbehörde auch Informationen zu dem Empfänger-/Überweisungskonto bereitstellen muss, d.h. die Kontonummer und andere nähere Angaben, anhand deren die Anordnungsbehörde eine EEA in Bezug auf dieses Bankkonto erlassen kann. Hierdurch kann die Anordnungsbehörde die Bewegungen des Geldes von einem Konto zu einem anderen nachvollziehen.

Artikel 24 Absatz 2 entspricht Artikel 23 Absatz 2. Siehe die oben aufgeführten Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

Artikel 24 Absatz 3 entspricht Artikel 23 Absatz 4. Siehe die oben aufgeführten Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

Artikel 24 Absatz 4 entspricht Artikel 23 Absatz 6 erster Gedankenstrich, hat aber eine weniger stringente Formulierung, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass Europäische Ermittlungsanordnungen, die gemäß Artikel 24 erlassen werden, einen spezifischeren Charakter als jene nach Artikel 23 haben.

Artikel 25: Überwachung von Bankgeschäften

Die Überwachung von Bankgeschäften, die in der Zukunft getätigt werden, ist als Maßnahme bereits in Artikel 3 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen vorgesehen. Wie im erläuternden Bericht zu diesem Protokoll jedoch dargelegt wird, sind die Mitgliedstaaten nach diesem Artikel *"nur verpflichtet (...), den Mechanismus zu schaffen (die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass sie auf Ersuchen Rechtshilfe leisten können), aber es wird jedem Mitgliedstaat überlassen, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen in einem spezifischen Fall Rechtshilfe geleistet werden kann"*.

Dieser weite Handlungsspielraum steht nicht im Einklang mit den derzeitigen Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit, besonders der Zusammenarbeit nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Artikel 25 dieses Vorschlags lehnt sich zwar weitgehend an Artikel 3 des Protokolls von 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen an, weicht jedoch in gewissem Maße von diesem ab.

Der Besonderheit der Maßnahme und deren sensiblem Charakter wird aber Rechnung getragen, und der Vorschlag weist diesbezüglich die gebotene Flexibilität auf. Diese ist nicht in Artikel 25 selbst, sondern in Artikel 27 vorgesehen. Die Überwachung von Bankkonten ist eine Maßnahme, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, und wird daher von Artikel 27 abgedeckt; dieser bietet Flexibilität durch die zusätzliche Aufnahme eines spezifischen Grunds für die Nichtanerkennung (siehe unten).

Artikel 25 Absatz 1 sieht vor, dass eine EEA erlassen werden kann, um Bankgeschäfte zu überwachen, die in der Zukunft getätigt werden.

Artikel 25 Absatz 2 entspricht Artikel 23 Absatz 2 Satz 1. Siehe die oben aufgeführten Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

Artikel 25 Absatz 3 entspricht Artikel 24 Absatz 4.

In Absatz 25 Absatz 4 ist vorgesehen, dass die praktischen Einzelheiten der Überwachung zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats vereinbart werden.

Artikel 26: Kontrollierte Lieferungen

Kontrollierte Lieferungen werden hauptsächlich bei Ermittlungen zu strafbaren Handlungen im Bereich des Handels mit illegalen Gütern durchgeführt. Ziel ist es, einen Transport illegaler Güter (beispielsweise einen Lkw mit illegalen Drogen an Bord) erst bei der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort und nicht schon vorher zu stoppen. Bei dieser wichtigen Maßnahme geht es darum, eine kriminelle Organisation zu zerschlagen, und nicht nur darum, beispielsweise den Lkw-Fahrer festzunehmen.

Artikel 73 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 behandelte bereits kontrollierte Lieferungen, allerdings nur im Bereich des Drogenhandels. Mit Artikel 12 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 wurde der Anwendungsbereich dieses Artikels auf andere Kriminalitätsformen ausgedehnt.

Im erläuternden Bericht zum EU-Rechtshilfeübereinkommen von 2000 heißt es zu Artikel 12 wie folgt: *"Der Begriff 'kontrollierte Lieferung' ist in dem Übereinkommen nicht eigens definiert und sollte in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ausgelegt werden. Die Bestimmung gilt beispielsweise, wenn die unerlaubte Sendung mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten abgefangen und ihre Weiterendung mit dem intakten ursprünglichen Inhalt oder ohne diesen oder einem ganz oder teilweise ersetzten Inhalt genehmigt wurde."*

In Artikel 26 ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, eine EEA zur Durchführung einer kontrollierten Lieferung zu erlassen. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften über die EEA, so dass Artikel 12 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000 hier nicht vollinhaltlich wieder gegeben zu werden braucht. Die einzige Vorschrift, auf die speziell Bezug zu nehmen war, ist in Artikel 26 Absatz 2 enthalten und betrifft den Umstand, dass die Maßnahme stets von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats geleitet und kontrolliert wird.

Artikel 27: Ermittlungsmaßnahmen, zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

Artikel 27 ist eine zentrale Komponente dieses Vorschlags und des Versuchs, eine globale, flexible und effiziente Regelung vorzusehen.

Er erstreckt sich auf mehrere Ermittlungsmaßnahmen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhalten. Hierzu gehören beispielsweise die Überwachung der Telekommunikation¹, die Observation eines Ortes oder einer Person oder verdeckte Maßnahmen. Ferner erfasst er Maßnahmen, die in diesem Vorschlag ausdrücklich genannt werden, wie kontrollierte Lieferungen oder die Überwachung von Bankgeschäften.

Die Anwendung dieser Maßnahmen ist bei vielen Ermittlungen notwendig, besonders bei Ermittlungen zu organisierter Kriminalität oder Terrorismus. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass sie in diesem Vorschlag erfasst werden. Anderenfalls sähen sich die Justizbehörden weiterhin mehreren Regelungen gegenüber und wären nicht in der Lage, alle Ermittlungsmaßnahmen, die sie in einem anderen Mitgliedstaat durchführen lassen wollen, in ein einziges Dokument aufzunehmen.

¹ Nur sehr spezifische Formen der Überwachung der Telekommunikation sind vom Anwendungsbereich dieses Vorschlags ausgenommen. Siehe Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c.

Die betreffenden Maßnahmen sind allerdings auch dadurch gekennzeichnet, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen; dies hat bedeutende Auswirkungen, da die Maßnahmen mit beträchtlichen Einschränkungen von Grundrechten, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, verbunden sind. Aus diesem Grunde auch unterliegen Maßnahmen dieser Kategorie im Rahmen der Rechtshilfeinstrumente noch weniger verbindlichen Regelungen als andere Maßnahmen.

In Anbetracht dessen ist es einerseits notwendig, diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich der EEA einzubeziehen, und andererseits unrealistisch und unangemessen, die Gründe für die Nichtanerkennung auf die in den Standardvorschriften für die EEA vorgesehenen Gründe zu beschränken.

Um die angestrebte Flexibilität und den angestrebten weiten Handlungsspielraum miteinander in Einklang zu bringen, sieht Artikel 27 daher vor, dass eine EEA zum Zwecke der Durchführung dieser Art von Maßnahmen erlassen werden kann, die Vollstreckung aber versagt werden kann, wenn die Verwendung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre.

Möglicherweise erweist sich bei diesen Maßnahmen eine strikter gefasste Regelung in Zukunft als notwendig und durchführbar, so dass es möglich ist, das Rechtsinstrument über die EEA zu ändern oder zu ergänzen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Es geht allerdings über das Ziel des vorliegenden Vorschlags hinaus.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 28: Mitteilungen

Artikel 28 sieht vor, dass der Kommission verschiedene Entscheidungen, die bei der Umsetzung dieses Rechtsinstruments getroffen werden müssen (Bezeichnung der zuständigen Behörden, Sprachen, die für die EEA zugelassen sind, Erfordernis der Zustimmung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a zur Überstellung einer inhaftierten Person), mitzuteilen sind.

Artikel 29: Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

Wie im Einzelnen bereits weiter oben und in der ausführlichen Erklärung dargelegt, besteht eines der Hauptziele dieses Vorschlags darin, eine einheitliche Regelung festzulegen, die für die Erhebung von Beweismitteln in einem anderen Mitgliedstaat gilt. Daher müssen die derzeit bestehenden Regelungen mit diesem Vorschlag ersetzt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Rechtsinstrumente, die die Grundlage der bestehenden Regelungen bilden, häufig Vorschriften enthalten, die über die Erhebung von Beweismitteln hinausgehen (siehe beispielsweise die Vorschriften über die Zustellung von Verfahrensurkunden im Rechtshilfeübereinkommen von 1959). Außerdem erfordert Artikel 3 Absatz 2, dass die Rechtsinstrumente, die die Grundlage für die Zusammenarbeit in Bezug auf Maßnahmen bilden, die ausnahmsweise nicht in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags fallen, beibehalten werden, wenn auch nur zu einem sehr begrenzten Teil. Zur Fortführung der Zusammenarbeit bei diesen Maßnahmen und bei Aspekten, die nicht die Beweiserhebung betreffen, können nicht nur einige Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente aufrechterhalten werden. Beispielsweise muss an mehreren Artikeln des Rechtshilfeübereinkommens von 1959 festgehalten werden, damit dieses Übereinkommen in Bezug auf die Zustellung von Verfahrensurkunden herangezogen werden kann. Um kein Rechtsvakuum entstehen zu lassen, sollte besser darauf verzichtet werden, die Artikel aufzulisten, die beibehalten bzw. ersetzt werden. Deshalb sieht Artikel 29 Absatz 1 vor, dass dieser Vorschlag, der sich auf die Erhebung von Beweismitteln konzentriert, die "entsprechenden Bestimmungen" in den aufgeführten Rechtsinstrumenten ersetzt.

Dieser Vorschlag wird auch einen Teil des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union ersetzen (Artikel 29 Absatz 2). Ein gesondertes Instrument beizubehalten, das in der Praxis ohnehin nicht viel genutzt wird, bewirkt nur eine unnötige Komplexität. Der Rahmenbeschluss 2003/577/JI gilt jedoch nicht nur für die Sicherstellung von Beweismitteln, sondern auch für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Hinblick auf deren Einziehung. Daher sollte er nicht vollständig aufgehoben werden.

Bei Artikel 29 Absätze 3 und 4 handelt es sich um Standardbestimmungen, die die Anwendung von Rechtsinstrumenten, beispielsweise regionalen Rechtsinstrumenten, ermöglichen, welche zur Erleichterung oder Vereinfachung der Verfahren zur Beweiserhebung beitragen.

Artikel 30: Übergangsregelungen

Das Verfahren für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann sich als langwierig erweisen und lässt sich niemals sofort abschließen. Daher sind Übergangsregelungen erforderlich. Die Übergangsvorschrift knüpft an dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens an. Für Rechtshilfeersuchen, die vor dem Beginn der Anwendung der Richtlinie über die EEA eingegangen sind, gelten weiterhin die Rechtshilfeinstrumente. Gleiches gilt für Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI übermittelt wurden.

Artikel 31: Umsetzung

Dieser Artikel bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Artikel 32: Bericht über die Anwendung

Dieser Artikel bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Artikel 33: Inkrafttreten

Dieser Artikel bedarf keiner weiteren Erläuterung.

